

Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille

Der Gemeinderat der Gemeinde Mistelbach hat gemäß § 6 der Ehrenordnung über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille

Richtlinien

erlassen:

1. Die Verleihung der Bürgermedaille in allen Stufen ist Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der Gemeinde an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Mistelbach und ihre Bürgerinnen und Bürger herausragend verdient gemacht haben.
2. Die durch die Verleihung der Bürgermedaille objektiv zu würdigende Leistung des Auszeichnenden gemäß § 4 Abs. 1 der Ehrenordnung muss das Gemeinwohl in der Gemeinde besonders gefördert haben. Diese besondere Förderung des Gemeinwohles ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - 2.1 Tätigkeit als 1. Vorsitzender von Vereinen und örtliche Organisationen, Kommandanten der Feuerwehr, Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. Übernahme von Pflegschaften, Pflege von Angehörigen)
 - 2.2 Langjährige und maßgebliche aktive Tätigkeit in Vereinen, als 2. Vorstand, 3. Vorstand, Kassier oder Schriftführer, in der Vorstandschaft.
 - 2.3 weitere aktive Tätigkeiten in der Vorstandschaft, aktiver Dienst in der Feuerwehr

Der Gemeinderat kann darüber hinaus bei außergewöhnlichen Leistungen einer Person eine abweichende Ermessensentscheidung treffen.

3. Die Beschlussfassung über die Verleihung der Bürgermedaille trifft der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Die Tätigkeiten nach Ziffer 2 sollen für die Bürgermedaille folgende Zeiträume umfassen:

Bei Ziffer 2.1

Medaille in Bronze:	mindestens 10 Jahre
Medaille in Silber:	mindestens 15 Jahre
Medaille in Gold:	mindestens 20 Jahre

Bei Ziffer 2.2

Medaille in Bronze:	mindestens 20 Jahre
Medaille in Silber:	mindestens 25 Jahre
Medaille in Gold:	mindestens 30 Jahre

Bei Ziffer 2.3

Medaille in Bronze:	mindestens 25 Jahre
Medaille in Silber:	mindestens 30 Jahre
Medaille in Gold:	mindestens 35 Jahre

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die in verschiedenen Zeiten oder gleichzeitig ausgeführt wurden, können zusammengerechnet werden.

5. Die Aushändigung der Bürgermedaillen erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 der Ehrenordnung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder bei einer Festveranstaltung der Gemeinde, die in Form und Gestalt der Würde der Auszeichnung entsprechen sollte.

In Abweichung von § 5 Abs. 2 der Ehrenordnung kann die Aushändigung der Bürgermedaille und der Urkunde auch in einer Vereins- oder Organisationssitzung erfolgen; dies insbesondere dann, wenn dies der Sache nach angemessen ist oder die Aushändigung in einer später stattfindenden Gemeinderatssitzung mit erheblichen Erschwernissen für den Auszuzeichnenden verbunden wäre.

Mistelbach, 25.05.2018

Gemeinde Mistelbach



Matthias Mann
1. Bürgermeister